

BGer 6B 357/2018 vom 9. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_357_2018

FR: TF 6B 357/2018 du 9 avril 2018

IT: TF 6B 357/2018 del 9 aprile 2018

Regeste

Nichtanhandnahme (Diebstahl, Raub, Urkundenfälschung), Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern trat am 15. November 2018 auf eine Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung nicht ein, weil jene verspätet war.

E. 2

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Im vorliegenden Verfahren kann sich das Bundesgericht nur mit der Frage befassen, ob das Obergericht zu Recht auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten ist. Soweit sich der Beschwerdeführer mit der materiellen Seite der Angelegenheit befasst, ist auf seine Ausführungen von vornherein nicht einzutreten. Im Übrigen verkennt er, dass es im Strafverfahren vor den kantonalen Behörden keine Gerichtsferien gibt (Art. 89 Abs. 2 StPO). Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.